Synopse Tarifverordnung - Taxen

Tarifverordnung – Taxen des Landkreis Uckermark in der aktuellen Fassung der	Antrag vom 01.12.2018 auf Änderung der Tarifverordnung – Taxen des Landkreis Uckermark	Tarifverordnung – Taxen des Landkreis Uckermark ab 01.05.2020 laut
Anderung vom 29.06.2015 § 2 Tarifverordnung Beförderungstarif	§ 2 Tarifverordnung Beförderungstarif	vorliegender Beschlussvorlage § 2 Tarifverordnung Beförderungstarif
1. Nachstehende Beförderungsentgelte gelten unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen – unter Beachtung der zulässigen Sitzplätze des Fahrzeuges zur Tages- und Nachtzeit bis zur Grenze des Pflichtfahrgebietes:	Nachstehende Beförderungsentgelte gelten unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen – unter Beachtung der zulässigen Sitzplätze des Fahrzeuges zur Tages- und Nachtzeit bis zur Grenze des Pflichtfahrgebietes:	Nachstehende Beförderungsentgelte gelten unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen – unter Beachtung der zulässigen Sitzplätze des Fahrzeuges zur Tages- und Nachtzeit bis zur Grenze des Pflichtfahrgebietes:
Einschaltgebühr	Einschaltgebühr	Einschaltgebühr
Grundpreis Werktage 6.00 – 22.00 Uhr 3,00 Euro	Grundpreis Werktage 6.00 - 22.00 Uhr 8,00 Euro	Grundpreis Werktage 6.00 - 22.00 Uhr 3,50 Euro
Grundpreis Werktage 22.00 - 6.00 Uhr, Sonn- und Feiertage 3,50 Euro	Grundpreis Werktage 22.00 - 6.00 Uhr, Sonn- und Feiertage 9,00 Euro	Grundpreis Werktage 22.00 - 6.00 Uhr, Sonn- und Feiertage 3,90 Euro
Grundpreis Großraumtaxi ab 5 Fahrgäste 5,00 Euro	Grundpreis Großraumtaxi ab 5 Fahrgäste 10,00 Euro	Grundpreis Großraumtaxi ab 5 Fahrgäste 7,00 Euro
Tarifstufe 1 Auftragsfahrten an Werktagen in der Zeit von 6.00 – 22.00 Uhr je km 1,50 Euro Tarifstufe 2 Auftragsfahrten in der Zeit von 22.00 – 6.00 Uhr und an Sonn- und	Tarifstufe 1 Auftragsfahrten an Werktagen in der Zeit von 6.00 – 22.00 Uhr je km (ab 4. km) 1,70 Euro Tarifstufe 2 Auftragsfahrten in der Zeit von 22.00 – 6.00 Uhr und an Sonn- und	Tarifstufe 1 Auftragsfahrten an Werktagen in der Zeit von 6.00 – 22.00 Uhr je km (bis 5 km) 1,80 Euro von 6.00 – 22.00 Uhr je km (ab 5 km) 1,60 Euro
Feiertagen je km 1,70 Euro	Feiertagen je km (ab 4 km) 1,90 Euro	Tarifstufe 2 Auftragsfahrten in der Zeit von 22.00 – 6.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen je km (bis 5 km) 2,00 Euro je km (ab 5 km) 1,80 Euro

Seite 1 von 2

 Der Unternehmer ist verpflichtet, die Fahrpreisanzeiger (Taxameter) auf die v. g. Tarife bis spätestens 4 Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung umzustellen. Bis zur Umstellung der Fahrpreisanzeiger sind die bisherigen Entgelte zu erheben. Die Fortschaltstufe für jede angefangene Teilstrecke beträgt 0,10 Euro. 	2. Der Unternehmer ist verpflichtet, die Fahrpreisanzeiger (Taxameter) auf die v. g. Tarife bis spätestens 4 Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung umzustellen. Bis zur Umstellung der Fahrpreisanzeiger sind die bisherigen Entgelte zu erheben. 3. Die Fortschaltstufe für jede angefangene Teilstrecke beträgt 0,10 Euro.	2. Der Unternehmer ist verpflichtet, die Fahrpreisanzeiger (Taxameter) auf die v. g. Tarife bis spätestens 4 Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung umzustellen. Bis zur Umstellung der Fahrpreisanzeiger sind die bisherigen Entgelte zu erheben. 3. Die Fortschaltstufe für jede angefangene Teilstrecke beträgt 0,10 Euro.
§ 3 Tarifverordnung Wartezeiten	§ 3 Tarifverordnung Wartezeiten	§ 3 Tarifverordnung Wartezeiten
Die Wartezeit wird je angefangene Minute mit 0,40 Euro berechnet (24,00 Euro je Stunde). Die Wartezeit wird erst nach 120 Sekunden (2 Minuten) Taxistillstand berechnet.	Die Wartezeit wird je Stunde mit 26,00 Euro berechnet. Die Wartezeit wird erst nach 120 Sekunden (2 Minuten) Taxistillstand berechnet.	Für Wartezeiten werden 25,00 Euro je volle Stunde berechnet (0,10 Euro je 14,4 Sekunden). Die Wartezeit wird erst nach 120 Sekunden (2 Minuten) Taxistillstand berechnet. Die Berechnung erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger.
		Inkrafttreten Diese Änderungsverordnung tritt am 01. Mai 2020 in Kraft.

Seite 2 von 2